

Zulassung für ALKIS-Verfahrenslösungen bei Stadtkreisen und Gemeinden nach § 10 VermG

Grundlage

Nr. 2 (4) VwVLK:

„Das Landesvermessungsamt stellt den unteren Vermessungsbehörden bei den Landratsämtern die Verfahrenslösungen für das Liegenschaftskataster und zur Datenhaltung beim Landesvermessungsamt auf Weisung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Verfügung. **Der Einsatz anderer Verfahrenslösungen bei Stadtkreisen und Gemeinden nach § 10 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes setzt ihre Zulassung durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum voraus.**“

Verfahrenslösungen für das Liegenschaftskataster

ALKIS – Komponenten in Baden-Württemberg:

1. Kombinierte Erhebungs- und Qualifizierungskomponente (EQK)
2. Datenhaltungskomponente (DHK)
3. Auskunfts- und Präsentationskomponente (APK)

Datenerhebungen für das Liegenschaftskataster werden auch von anderen Stellen (ÖbV, Flurneuordnungsverwaltung) über die Erhebungsschnittstelle der EQK durchgeführt. Deren Erhebungskomponenten bedürfen keiner förmlichen Zulassung. Die Erhebungskomponente muss die Normbasierte Austauschschnittstelle - NAS (Import von Bestandsdaten und Export von Erhebungsdaten) bedienen.

Formaler Ablauf des Zulassungsverfahrens

Stadtkreise und Gemeinden nach § 10 Abs. 2 – nachfolgend mit Stadt bezeichnet - stellen den Antrag beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR). Dabei sind Angaben über die eingesetzten ALKIS-Komponenten zu machen. Der Antragsteller hat zusätzlich eine **Konformitätserklärung** abzugeben, dass die von ihm eingesetzte Verfahrenslösung die Spezifikationen der GeoInfoDok Version 5.1.1 oder höher erfüllt, dass die Prüffälle aus der externen Qualitätssicherung der ALKIS-ATKIS-Implementierungs-Partnerschaft der Länder BW, HH, NI, RP, SH erfolgreich bearbeitet und dass die VwVLK beachtet wurde. Die Verfahrenslösung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung **vollständig realisiert** (Vollständigkeitserklärung) sein.

Das MLR beauftragt das Landesvermessungsamt (LV) mit der Durchführung der Prüfung. Das LV berichtet dem MLR hierüber. Das MLR trifft die Zulassungsentscheidung.

Jede Stadt muss einen eigenen Antrag stellen. Eine bereits für andere Städte erteilte Zulassung dieser Verfahrenslösung hat keine Vorwirkung.

Der im Abschnitt Technischer Ablauf des Zulassungsverfahrens beschriebene Ablauf muss in dieser Reihenfolge durchlaufen werden.

Technischer Ablauf des Zulassungsverfahrens

a) Vorarbeiten beim Landesvermessungsamt

1. Das LV richtet in einer Testumgebung (Test-DHK) eine ALKIS-Testgemarkung durch Migration aus ALK und ALB ein. Es werden echte ALK-Daten verwendet. Bei der Migration werden die Eigentümer anonymisiert.
2. Das LV übergibt den Einrichtungsauftrag für diese Testgemarkung an die Stadt. Der Einrichtungsauftrag enthält vom LV eingebaute Fehler (Objekte/Attribute, die nicht dem AAA-Datenmodell der AdV entsprechen sowie Objekte/Attribute, die über den in Anlage 1 VwVLK definierten Inhalt des Liegenschaftskatasters hinausgehen). Auf den Einbau weiterer geometrischer bzw. topologischer Mängel (z.B. überlappende Flurstücke/tatsächliche Nutzungen oder topologische Löcher durch Weglassen von Grenzpunkten in der Geraden) wird in dieser Phase des Zulassungsverfahrens verzichtet, da dies im Zuge der Qualifizierung ohnehin geprüft wird.
Die eingebauten Fehler werden für jeden Antrag an unterschiedlichen Objektarten angebracht.

b) Einrichtung der Testgemarkung in der DHK der Stadt

3. Der Einrichtungsauftrag ist von der Stadt in deren ALKIS-DHK zu übernehmen. Es wird erwartet, dass dabei die eingebauten Fehler entdeckt werden (**Prüfung gegen den Objektartenkatalog der AdV, Prüfung gegen den Objektartenkatalog BW**).
4. Die Stadt übergibt dem LV aus dem bereinigten Datenbestand Basisdaten des Liegenschaftskatasters (**Bestandsdatenauszug**) und Ausgaben nach Nr. 50 Abs. 3 VwVLK (**Prüfung auf Erfüllung der Nr. 50 (3) VwVLK**). Die geometrische Abgrenzung und der Inhalt des Bestandsdatenauszugs wird vom LV durch einen Benutzungsauftrag vorgegeben. Folgende ALKIS-Ausgaben sind in Form von NAS-Daten und analogen Ausgaben zu erzeugen: Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentümernachweis, Grundstücksnachweis, Bestandsnachweis, Liegenschaftskarte, Grenznachweis und Punktnachweis nach Vorgaben des LV. Ferner sind die **Auswertungen nach Nr. 55 VwVLK** zu erzeugen.
5. Die Stadt richtet für das Verfahren Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung einen NBA-Kunden „Landesvermessungsamt“ ein (**Vorbereitung der Datenübermittlung nach Nr. 24 (1) VwVLK**) und übergibt dem LV eine Erstausrüstung der betroffenen Gemarkung für die zentrale Datenhaltung beim LV.

c) Qualifizierung „beigebrachter“ Erhebungsdaten durch die antragstellende Stadt

6. Diese Erhebungsdaten werden vom LV mit DAVID-kaRIBik auf der Basis des Bestandsdatenauszugs nach Nr. 4 erzeugt. In die Daten, die eine Liegenschaftsvermessung mit mehreren Fortführungsfällen und ggf. mehreren Fortführungsanlässen in einem Fortführungsfall beinhalten, werden „Fehler“ eingebaut, die im Zuge der Qualifizierung in der EQK bzw. DHK der Stadt erkannt werden müssen. Mögliche Fehler sind:
 - Objektarten/Attributarten, die nicht in Anlage 1a VwVLK definiert sind,

- Geometrische und topologische Mängel (z.B. Überschneidungen, topologische Löcher)
 - Fehlerhafte Aktualität der Ausgangsdaten
7. Das LV übergibt die Erhebungsdaten an die Stadt.
 8. Qualifizierung der Erhebungsdaten durch die Stadt in deren EQK und DHK; ggf. müssen unvollständige Daten durch die Stadt ergänzt werden. Es wird erwartet, dass dabei die eingebauten Fehler entdeckt werden (**Prüfung gegen die Anlage 1a VwVLK, Prüfungen nach Nr. 29 (3) VwVLK: Aktualitätsprüfung und Erhaltung der Vollständigkeit und der geometrischen, topologischen und semantischen Konsistenz von ALKIS**).
 9. Übergabe des Simulationsergebnisses, der gesperrten Objekte nach der Simulation und des Fortführungsnachweises an das LV, andernfalls Übergabe des Fehlerprotokolls als XML-Datei.
 10. Fortführungsentscheidung durch die Stadt mit anschließender Fortführung der ALKIS-DHK der Stadt und **Ausgabe der Fortführungsmitteilungen nach Nr. 42 bis 48 VwVLK**.
 11. **Datenübermittlung nach Nr. 24 (1) VwVLK** an das LV über das Verfahren Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung (NBA-Verfahren).
 12. Ausgabe von Bestandsdatenauszug und Ausgaben nach Nr. 50 Abs. 3 VwVLK aus dem fortgeführten Datenbestand (**Prüfung auf Erfüllung der Nr. 50 (3) VwVLK**).
- d) Nachweis, dass Migration gemäß GeoInfoDok über Einrichtungsauftrag vorgenommen wird**
13. Hierzu übergibt die Stadt einen Einrichtungsauftrag an das LV zur Übernahme in die Test-DHK beim LV.

Dauer des Zulassungsverfahrens

Ziel muss es sein, das Zulassungsverfahren in einem überschaubaren Zeitraum abzuwickeln. Da bei den in Nr. 1 bis 13 beschriebenen Arbeitsschritten mehrfach Daten zwischen der Stadt und dem LV ausgetauscht werden und mehrfach Arbeiten bei der Stadt und Prüfungen durch das LV erforderlich sind, wird das Zulassungsverfahren pro Antragsteller im günstigsten Fall ca. 4 Wochen in Anspruch nehmen.

Kosten der Zulassung

MLR oder LV erheben keine Kosten für die Zulassung. Personal- und Sachkosten, die dem Antragsteller durch eine eventuelle Beteiligung des Verfahrensanbieters am Zulassungsverfahren entstehen, sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Anmerkung: Bei der 3. Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 16.01.07 wurde Einvernehmen über das Verfahren erzielt.